



# Amtliche Mitteilungen der Landes Zahnärztekammer Brandenburg

## Prüfungsordnung

### der Landes Zahnärztekammer Brandenburg für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r

Vom 28. November 2001 (ABl./AAnz. 2002, S. 682),  
zuletzt geändert am 24. Februar 2017 (ZBB 3/2017)

## Inhaltsverzeichnis

### Abschnitt 1

#### Prüfungsausschüsse

- § 1 Errichtung (§ 39 BBiG)
- § 2 Zusammensetzung und Berufung (§ 40 BBiG)
- § 3 Befangenheit
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung (§ 41 BBiG)
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

### Abschnitt 2

#### Vorbereitung der Prüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung (§ 43 Abs. 1 BBiG)
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen (§ 45 BBiG)
- § 10 Anmeldungen zur Prüfung
- § 11 Entscheidungen über die Zulassung
- § 12 Regelungen für behinderte Prüfungsteilnehmer
- § 13 Prüfungsgebühr

### Abschnitt 3

#### Durchführung der Prüfung

- § 14 Prüfungsgegenstand (§ 38 BBiG)
- § 15 Inhalt und Gliederung der Prüfung
- § 16 Prüfungsaufgaben
- § 17 Nicht-Öffentlichkeit
- § 18 Leitung und Aufsicht
- § 19 Ausweispflicht und Belehrung
- § 20 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 21 Rücktritt, Nichtteilnahme

### Abschnitt 4

#### Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 22 Bewertung
- § 23 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 24 Prüfungszeugnis (§ 37 BBiG)
- § 25 Nicht bestandene Prüfung

### Abschnitt 5

#### Wiederholungsprüfung

- § 26 Wiederholungsprüfung (§ 37 BBiG)

### Abschnitt 6

#### Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 27 Rechtsmittel
- § 28 Prüfungsunterlagen
- § 29 Geschlechtsspezifische Bezeichnung
- § 30 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

### Abschnitt 1 Prüfungsausschüsse

#### § 1 Errichtung (§ 39 BBiG)

Für die Abnahme der Abschlussprüfung errichtet die Landes Zahnärztekammer Brandenburg als zuständige Stelle Prüfungsausschüsse in der jeweils erforderlichen Anzahl.

#### § 2

#### Zusammensetzung und Berufung (§ 40 BBiG)

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder je ein Beauftragter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule an. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Von dieser Zusammensetzung darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Landes Zahnärztekammer Brandenburg für längstens fünf Jahre berufen.

(4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bereich der Landes Zahnärztekammer Brandenburg bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

(5) Die Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Landeszahnärztekammer Brandenburg gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Landeszahnärztekammer Brandenburg insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Landeszahnärztekammer Brandenburg mit Genehmigung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie des Landes Brandenburg festgesetzt wird.

### **§ 3 Befangenheit**

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfungsbewerber verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der Landeszahnärztekammer Brandenburg mitzuteilen; während der Prüfung dem jeweiligen Prüfungsausschuss.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Landeszahnärztekammer Brandenburg; während der Prüfung der jeweilige Prüfungsausschuss.

(4) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

### **§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung (§ 41 BBiG)**

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt, die nicht derselben Mitgliedergruppe angehören sollen.

Sind sowohl das vorsitzende als auch das ihn stellvertretende Mitglied bei einer Prüfung gemeinsam verhindert, so wählt der Prüfungsausschuss aus seiner Mitte nur für die anstehende Prüfung einen Vorsitz.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn je ein Vertreter einer jeden Gruppe gemäß § 2 Abs. 2 mitwirkt. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag.

### **§ 5 Geschäftsführung**

(1) Die Landeszahnärztekammer Brandenburg regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind vom vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen. § 23 Abs. 7 bleibt unberührt.

### **§ 6 Verschwiegenheit**

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und Gäste gemäß § 17 haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Landeszahnärztekammer Brandenburg.

### **Abschnitt 2 Vorbereitung der Prüfung**

#### **§ 7 Prüfungstermine**

(1) Die Landeszahnärztekammer Brandenburg bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Termine im Jahr. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein.

(2) Die Landeszahnärztekammer Brandenburg gibt diese Termine einschließlich der verbindlichen Anmeldefristen in ihrem amtlichen Mitteilungsorgan in der Regel mindestens drei Monate vorher bekannt.

(3) Wird die schriftliche Abschlussprüfung mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind einheitliche Prüfungstage von der Landeszahnärztekammer Brandenburg anzusetzen, soweit die Durchführung sichergestellt werden kann.

### **§ 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung (§ 43 Abs. 1 BBiG)**

(1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung teilgenommen und das Berichtsheft geführt hat,
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

(2) Behinderte Prüfungsbewerber (§ 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) sind zur Abschlussprüfung nach § 64 BBiG auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht vorliegen.

### **§ 9 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen (§ 45 BBiG)**

(1) Der Auszubildende kann nach Anhören des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf der Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen. Dabei soll die Ausbildungszeit nicht kürzer als 30 Monate sein. Dem Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Prüfung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Bescheinigung des Ausbildenden über sehr gute bis gute Leistungen des Auszubildenden in der Praxis
- b) Nachweis der Berufsschule über sehr gute bis gute Leistungen in allen bis zum Zeitpunkt der Antragstellung absolvierten Lernfeldern und in Wirtschafts- und Sozialkunde

(2) In besonders begründeten Fällen – z. B. Umschulung – kann die Zulassung zur Abschlussprüfung nach 24 Monaten Ausbildung erfolgen.

(3) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem er die Prüfung ablegen will. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, dass der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt.

(4) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung „Zahnmedizinische/er Fachangestellte/r“ entspricht.

### § 10

#### Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich nach den von der Landeszahnärztekammer Brandenburg bestimmten verbindlichen Anmeldefristen und -formularen durch den Auszubildenden mit Zustimmung des Auszubildenden zu erfolgen.

(2) In besonderen Fällen kann der Prüfungsbewerber selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt insbesondere in Fällen gemäß § 45 BBiG und bei Wiederholungsprüfungen, sofern ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.

(3) Örtlich zuständig für die Anmeldung ist die Landeszahnärztekammer Brandenburg, soweit in den Fällen des § 8 und § 9 Abs. 1 die Ausbildungsstätte in deren Bezirk liegt. Gleiches gilt, soweit in den Fällen des § 9 Abs. 3 und 4 die Arbeitsstätte oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der Wohnsitz des Prüflings in deren Bezirk liegt.

(4) Der Anmeldung zur Abschlussprüfung sind beizufügen:

a) in Fällen der §§ 8, 9 Abs. 1:

- Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung
- eine Bescheinigung des Ausbilders über die ordnungsgemäße Führung des Berichtsheftes, das bei der praktischen Prüfung vorzuliegen hat
- das zuletzt erteilte Zeugnis der zuständigen Berufsschule
- ggf. Bescheinigung über Art und Umfang einer vorliegenden Behinderung

b) in den Fällen des § 9 Abs. 3 und 4:

- Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den entsprechenden Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit oder Ausbildungsnachweise im Sinne von § 9 Abs. 3 und 4
- das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule
- ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise
- tabellarischer Lebenslauf.

### § 11

#### Entscheidungen über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die Landeszahnärztekammer Brandenburg. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der zentrale Prüfungsausschuss. Auszubildende, die Elternzeit in Anspruch genommen haben, darf hieraus kein Nachteil erwachsen, sofern die übrigen Voraussetzungen gemäß § 8 Abs. 1 dieser Ordnung erfüllt sind (§ 46 Abs. 2 BBiG).

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.

(3) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuss bis zum ersten Prüfungstage, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wird, zurückgenommen werden.

(4) Der Prüfungsausschuss kann in schwerwiegenden Fällen der Täuschung innerhalb eines Jahres nach dem ersten Prüfungstag die Prüfung für nicht bestanden erklären. Der Prüfling ist vor der Entscheidung anzuhören.

(5) Eine ablehnende Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber, ggf. dem Erziehungsberechtigten und dem Auszubildenden, rechtzeitig unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

### § 12

#### Regelungen für behinderte Prüfungsteilnehmer

Behinderten Prüflingen sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen. Art und Umfang der im Einzelfall zu gewährenden Erleichterungen sind rechtzeitig mit den Betroffenen zu erörtern.

### § 13

#### Prüfungsgebühr

(1) Für die Teilnahme an der Prüfung wird eine Gebühr nach der Gebührenordnung der Landeszahnärztekammer Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Gleiches gilt für die Teilnahme an einer Wiederholungsprüfung.

(2) Diese Gebühr ist in den Fällen der §§ 8, 9 Absatz 1 vom Auszubildenden und in den Fällen des § 9 Absatz 3 und 4 vom Prüfungsbewerber zeitgleich mit der Anmeldung zur Prüfung zu entrichten. Gleiches gilt für die Teilnahme an einer entsprechenden Wiederholungsprüfung. Die Abschlussprüfung ist für den Auszubildenden gebührenfrei.

### Abschnitt 3

#### Durchführung der Prüfung

### § 14

#### Prüfungsgegenstand (§ 38 BBiG)

Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.

### § 15

#### Inhalt und Gliederung der Prüfung

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Zahnmedizinischen Fachangestellten/zur Zahnmedizinischen Fachangestellten aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil.

(3) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus den Bereichen Behandlungsassistenz, Praxisorganisation und -verwaltung, Abrechnungswesen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde.

Die Anforderungen in den Bereichen sind:

### 1. Bereich Behandlungsassistenz

Der Prüfling soll praxisbezogenen Aufgaben bearbeiten. Er soll in der Prüfung zeigen, dass er bei der Diagnostik und Therapie Arbeitsabläufe planen und die Durchführung der Behandlungsassistenz beschreiben kann. Dabei soll er gesetzliche und vertragliche Regelungen der zahnmedizinischen Versorgung, der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit, Umweltschutz sowie Maßnahmen der Arbeits- und Praxishygiene berücksichtigen.

Der Prüfling soll nachweisen, dass er fachliche und wirtschaftliche Zusammenhänge verstehen, Sachverhalte analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten entwickeln und darstellen kann. Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- Arbeitsorganisation, qualitätssichernde Maßnahmen,
- Kommunikation, Information und Patientenbetreuung,
- Grundlagen der Prophylaxe,
- Arzneimittel, Werkstoffe, Materialien, Instrumente,
- Dokumentation,
- Diagnose- und Therapiegeräte,
- Röntgen und Strahlenschutz,
- Hilfeleistungen bei Zwischenfällen und Unfällen
- Aufbereitung von Medizinprodukten.

### 2. Bereich Praxisorganisation und -verwaltung

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Er soll in der Prüfung zeigen, dass er Praxisabläufe gestalten, den Arbeitsablauf systematisch planen und im Zusammenhang mit anderen Arbeitsbereichen darstellen kann. Dabei soll er Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz, Maßnahmen der Qualitätssicherung sowie Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten berücksichtigen. Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- Gesetzliche und vertragliche Regelungen der zahnmedizinischen Versorgung,
- Arbeiten im Team,
- Kommunikation, Information und Datenschutz,
- Patientenbetreuung,
- Verwaltungsarbeiten,
- Zahlungsverkehr,
- Materialbeschaffung und -verwaltung,
- Dokumentation,
- Abrechnung von Leistungen.

### 3. Bereich Abrechnungswesen

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Dabei soll er zeigen, dass er Leistungen unter Berücksichtigung von abrechnungsbezogenen Vorschriften für privat und gesetzlich versicherte Patienten abrechnen kann und dabei fachliche Zusammenhänge zwischen Verwaltungsarbeiten, Arbeitsorganisation und Behandlungsassistenz versteht.

Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- Gebührenordnungen und Vertragsbestimmungen,
- Heil- und Kostenpläne,
- Vorschriften der Sozialgesetzgebung,
- Anwenden von Informations- und Kommunikationssystemen,

e) Datenschutz und Datensicherheit,

f) Patientenbetreuung,

g) Behandlungsdokumentation.

### 4. Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben aus der Berufs- und Arbeitswelt bearbeiten und dabei zeigen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge darstellen kann.

(4) Für den schriftlichen Teil der Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- im Bereich Behandlungsassistenz 150 Minuten
- im Bereich Praxisorganisation und -verwaltung 60 Minuten
- im Bereich Abrechnungswesen 90 Minuten
- im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde 60 Minuten

Die genannten zeitlichen Höchstwerte können insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(5) Eine Überprüfung der Kenntnisse im Röntgen und Strahlenschutz ist regelmäßiger Bestandteil der schriftlichen und der praktischen Prüfung.

Für den Erwerb der „Bescheinigung über erforderliche Kenntnisse im Strahlenschutz bei der Anwendung von Röntgenstrahlen in der Zahnheilkunde für Zahnmedizinische Fachangestellte“ ist die Einreichung des Nachweises über praktische Röntgenfertigkeiten (Röntgentestatbogen) und eine schriftliche Prüfung entsprechend der Regelungen der geltenden Röntgenverordnung erforderlich.

(6) Im praktischen Teil der Prüfung soll der Prüfling zeigen, dass er Patienten vor, während und nach der Behandlung betreuen, Patienten über Behandlungsabläufe und über Möglichkeiten der Prophylaxe informieren und zur Kooperation motivieren kann. Er soll nachweisen, dass er Praxisabläufe organisieren, Verwaltungsarbeiten durchführen sowie bei der Behandlung assistieren kann. Dabei soll der Prüfling Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Belange des Umweltschutzes und Hygienevorschriften berücksichtigen. Der Prüfling soll in höchstens 60 Minuten eine komplexe Prüfungsaufgabe bearbeiten, dokumentieren und in einem Prüfungsgespräch erläutern. Dabei soll er praxisbezogene Arbeitsabläufe simulieren, demonstrieren, dokumentieren und präsentieren. Innerhalb der Prüfungsaufgabe sollen höchstens 30 Minuten auf das Gespräch entfallen. Dem Prüfling ist eine angemessene Vorbereitungszeit einzuräumen. Für die praktische Prüfung kommen insbesondere in Betracht:

- Patientengespräche personenorientiert und situationsgerecht führen,
- Prophylaxemaßnahmen demonstrieren oder
- Materialien, Werkstoffe und Arzneimittel vorbereiten und verarbeiten; den Einsatz von Geräten und Instrumenten demonstrieren.

## § 16 Prüfungsaufgaben

(1) Der zentrale Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung die Prüfungsaufgaben.

(2) Er soll überregional erstellte Prüfungsaufgaben übernehmen, soweit diese von Gremien erstellt oder ausgewählt werden, die entsprechend § 40 BBiG zusammengesetzt sind.

**§ 17****Nichtöffentlichkeit**

(1) Die Prüfungen sind nichtöffentlich. Vertreter der obersten Landesbehörde und der Kammer sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein.

(2) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Landeszahnärztekammer Brandenburg andere Personen als Gäste zulassen.

(3) Die in Absatz 1 und 2 bezeichneten Personen sind nicht stimmberechtigt und haben sich auch sonst jeder Einwirkung auf den Prüfungsablauf zu enthalten. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

**§ 18****Leitung und Aufsicht**

(1) Die praktische Prüfung wird unter der Leitung des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen regelt die Landeszahnärztekammer Brandenburg im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass der Prüfling die Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.

Über den Ablauf der schriftlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu erstellen. Sie ist von den aufsichtsführenden Prüfungsausschussmitgliedern zu unterschreiben. Für die Niederschrift stellt die Landeszahnärztekammer Brandenburg Vordrucke zur Verfügung.

**§ 19****Ausweisungspflicht und Belehrung**

(1) Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder der Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen und zu versichern, dass sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen, an der Prüfung teilzunehmen.

(2) Die Prüflinge sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

**§ 20****Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße**

(1) Prüflinge, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufes schuldig machen oder bei wiederholter Aufforderung den ergangenen Anweisungen zuwiderhandeln, können vom Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung vorläufig ausgeschlossen werden.

(2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das Gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

**§ 21****Rücktritt, Nichtteilnahme**

(1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung rechtzeitig vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung zurück, so können

bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z. B. im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes).

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und über den Umfang der ggf. anzuerkennenden Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings.

**Abschnitt 4****Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses****§ 22****Bewertung**

(1) Die Prüfungsleistungen gemäß der Gliederung nach § 15 sowie die Gesamtleistung sind - unbeschadet der Gewichtung von einzelnen Prüfungsleistungen - aufgrund der Ausbildungsverordnung (BGBl. Teil I 2001, S. 1492), oder soweit diese darüber keine Bestimmungen enthält, aufgrund der Entscheidung des Prüfungsausschusses wie folgt zu bewerten:

- eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung:  
100 – 92 Prozent = Note sehr gut (1)
- eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung:  
unter 92 – 81 Prozent = Note gut (2)
- eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung:  
unter 81 – 67 Prozent = Note befriedigend (3)
- eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht:  
unter 67 – 50 Prozent = Note ausreichend (4)
- eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind:  
unter 50 – 30 Prozent = Note mangelhaft (5)
- eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind:  
unter 30 – 0 Prozent = Note ungenügend (6)

(2) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsbereiche gemäß § 15 erfolgt nach einem differenzierten System in Anwendung des Absatz 1. Der zentrale Prüfungsausschuss erstellt Richtlinien und Hinweise für diese Bewertung.

(3) Soweit eine Bewertung der Leistungen nach diesem System nicht sachgerecht ist, ist die Bewertung nur nach Noten vorzunehmen. Bei programmierter Prüfung ist eine der Prüfungsart entsprechende Bewertung vorzunehmen.

(4) Die Prüfungsleistungen sind von Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig zu beurteilen und zu bewerten.

(5) Die Bewertung der einzelnen vier Bereiche des schriftlichen Teils und die Bewertung des praktischen Teils der Prüfung erfolgt nach ganzen Noten. Die Ermittlung der Note für den schriftlichen Teil der Prüfung erfolgt als Dezimalnote.

Soweit Mittel zu errechnen und diese in ganzen Noten auszudrücken sind, ist bei Werten bis zu 0,49 abzurunden (z. B. 2,49 = 2).

**§ 23****Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses**

(1) Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam die Ergebnisse der

einzelnen Prüfungsleistungen und das Ergebnis des schriftlichen und praktischen Prüfungsteils mit dem Gesamtergebnis fest.

Das Gesamtergebnis errechnet sich als Mittelwert aus der schriftlichen Prüfung (Dezimalnote) und der praktischen Prüfung und ist als ganze Note anzugeben.

(2) Die Ergebnisse in den schriftlichen Prüfungsbereichen

1. Behandlungsassistentenz,
2. Praxisorganisation und –verwaltung,
3. Abrechnungswesen,
4. Wirtschafts- und Sozialkunde

sind dem Prüfling vor Beginn des praktischen Teils der Prüfung bekannt zu geben.

(3) Bei der Ermittlung des Ergebnisses des schriftlichen Teils der Prüfung hat der Bereich „Behandlungsassistentenz“ gegenüber jedem der übrigen Bereiche das doppelte Gewicht.

(4) Sind im schriftlichen Teil der Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Bereichen mit mangelhaft und in den übrigen Bereichen mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit mangelhaft bewerteten Bereiche die schriftliche durch eine mündliche Prüfung von höchstens 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann.

Der Bereich ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Bereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und im schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung in mindestens drei Bereichen mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht sind. Werden die Prüfungsleistungen in einem Bereich mit „ungenügend“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

(6) Unbeschadet des § 26 Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss bestimmen, in welchem Bereich bzw. in welchen Bereichen (§ 15) eine Wiederholungsprüfung nicht erforderlich ist.

(7) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Für die Niederschrift stellt die Landes Zahnärztekammer Brandenburg Vordrucke zur Verfügung.

(8) Der Prüfungsausschuss muss dem Prüfling am letzten Prüfungstag mitteilen, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber ist dem Prüfling unverzüglich eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen. Dabei ist als Termin des Bestehens bzw. Nichtbestehens der Tag der letzten Prüfungsleistung einzusetzen. An diesem Tag endet das Berufsausbildungsverhältnis.

#### **§ 24 Prüfungszeugnis**

(1) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfling von der Landes Zahnärztekammer Brandenburg ein Zeugnis.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält:

1. die Bezeichnung „Prüfungszeugnis“ nach § 37 BBiG,
2. die Personalien des Prüflings,
3. die Berufsbezeichnung „Zahnmedizinische Fachangestellte/ Zahnmedizinischer Fachangestellter“,
4. die Ergebnisse der Prüfung in den schriftlichen Prüfungsbereichen:

- a) Behandlungsassistentenz,
- b) Praxisorganisation und –verwaltung,
- c) Abrechnungswesen,
- d) Wirtschafts- und Sozialkunde sowie im

praktischen Teil und das hieraus ermittelte Gesamtergebnis,

5. das Datum des Bestehens der Prüfung,

6. die Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Beauftragten der Landes Zahnärztekammer Brandenburg mit Siegel.

(3) Soweit von dem Prüfling der Nachweis der geforderten Kenntnisse im Strahlenschutz nach Feststellung des Prüfungsausschusses erfolgreich geführt worden ist, wird ihm durch die Landes Zahnärztekammer Brandenburg gemäß der Röntgenverordnung in der jeweils gültigen Fassung der Kenntnissnachweis ausgehändigt.

#### **§ 25 Nicht bestandene Prüfung**

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und ggf. sein gesetzlicher Vertreter von der Landes Zahnärztekammer Brandenburg einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsfächern ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 26 ist hinzuweisen, insbesondere darauf, welche Bereiche bei einer Wiederholungsprüfung nicht wiederholt werden müssen.

#### **Abschnitt 5 Wiederholungsprüfung**

##### **§ 26 Wiederholungsprüfung (§ 37 BBiG)**

(1) Eine Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden innerhalb von einem Jahr - gerechnet vom Tage der Beendigung der ersten Prüfung an. Es gelten die Ergebnisse der Wiederholungsprüfung.

(2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsfach mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieses Fach auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern dieser sich innerhalb von einem Jahr - gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Das Gleiche gilt, wenn nach Bestimmung des Prüfungsausschusses gemäß § 23 Abs. 6 in einem Prüfungsfach eine Wiederholung nicht erforderlich ist.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(4) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 8 - 11) gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem auch der Ort und das Datum der vorangegangenen Prüfung anzugeben.

#### **Abschnitt 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

##### **§ 27 Rechtsmittel**

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der Landes Zahnärztekammer Brandenburg sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber bzw. den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im Einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den

dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Landes Brandenburg.

### **§ 28 Prüfungsunterlagen**

(1) Auf Antrag ist dem Prüfling nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Die Einsichtnahme erfolgt in der Geschäftsstelle der Landes Zahnärztekammer Brandenburg.

(2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldung und Niederschriften sind zehn Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

### **§ 29 Geschlechtsspezifische Bezeichnung**

Alle personenbezogenen Begriffe in dieser Prüfungsordnung der Landes Zahnärztekammer Brandenburg für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r werden im jeweiligen Einzelfall im amtlichen Sprachgebrauch in ihrer geschlechtsspezifischen Bezeichnung verwendet.

### **§ 30 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Prüfungsordnung der Landes Zahnärztekammer Brandenburg für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r“ tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Landes Zahnärztekammer Brandenburg in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Prüfungsordnung der Landes Zahnärztekammer Brandenburg für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r“ vom 2. März 2006 (ZBB 2/2006) außer Kraft.

